



VFF Verwertungsgesellschaft der  
Film- und Fernsehproduzenten mbH  
München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

**Lagebericht**  
**für das Geschäftsjahr 2023**  
**der**  
**VFF Verwertungsgesellschaft der Film-**  
**und Fernsehproduzenten mbH, München**

**1. Allgemein**

Im Geschäftsjahr 2023 haben sich die Einnahmen der ZPÜ trotz Inflation und viel beschwo-rener Wirtschaftskrise deutlich erholt. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten lassen allerdings eine klare Perspektive für das laufende Geschäftsjahr 2024 nicht zu.

Eine Hauptaufgabe der VFF war die Durchführung der Hauptausschüttung für das Jahr 2022, die im November und Dezember des vergangenen Jahres stattfand.

Wie für die vergangenen Jahre, sind die Schwerpunkte der VFF gleichgeblieben. Der erste Schwerpunkt betrifft die Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienvergütung. Ge-meinsam mit den weiteren Verwertungsgesellschaften der ZPÜ prüft die VFF, unter wel-chen Voraussetzungen neue technische Möglichkeiten der Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Abgabe belegt werden könnten. Dabei steht das Thema Cloud sowie die Novellierung der Abgabe gemäß § 54 UrhG im Vordergrund. Erste Verfahren ha-ben deutlich gemacht, dass hier ein gesetzgeberisches Defizit besteht. Die Verwertungs-gesellschaften arbeiten intensiv daran, die Politik zu sensibilisieren, dass auf diesem Gebiet Handlungsbedarf besteht.

Die folgenden Aspekte aus dem letzten Lagebericht bleiben unverändert gültig:

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG hat auch in 2023 auf politischer Ebene nach wie vor gestockt. Im Gegensatz zum Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung aus dem Jahr 2017 greift der geltende Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 die Notwendigkeit der Sicherstellung der Vergütung im Rahmen der Privatkopie gar nicht mehr auf. Hinsichtlich der Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche ge-mäß § 54 UrhG erwartet die VFF, dass die Ampel-Koalition auf der Grundlage eines vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zeitnah konkrete Vorschläge vorlegt.

Ein für die Verwertungsgesellschaften entscheidender Punkt ist, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2023 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann. In seinem lang erwarteten und am 24. März 2022 veröffentlichten Urteil hat der EuGH in dem Rechtsstreit zwischen einer österreichischen Verwertungsgesellschaft und einem Internetdiensteanbieter der Hosting-Branche entschieden, dass sowohl Uploads in die Cloud als auch Downloads aus der Cloud als von der Richtlinie 2001/29 EG umfasste Privatkopien anzusehen sind. Voraussetzung ist, dass die Kopien von einem privaten Nutzer eines Cloudanbieters erstellt werden. Für diese Privatkopien ist grundsätzlich eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die VFF sowie die weiteren Gesellschafter der ZPÜ erwarten, dass die Koalition das Urteil zum Anlass nimmt, dem in diesem Bereich dringend gebotenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nun endlich nachzukommen.

Bezüglich der Durchsetzung von Ansprüchen auf Privatkopievergütung gegen Cloud-Anbieter sind drei Musterklagen gegen Cloud-Anbieter aus Deutschland, Irland und der Schweiz beim Oberlandesgericht München durch die ZPÜ eingereicht worden. Die Klagen dienen der Klärung der Passivlegitimation sowie der Feststellung, dass Cloud-Anbieter zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet sind.

Auch diese Klagen dienen dazu, der Politik den dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich zu verdeutlichen.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2023.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITKOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD-/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITKOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 bis 2018 und hat bis einschließlich 2023 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellen sich wie folgt dar:

Videorecorder (Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	EUR 2,00
DVD-Recorder ohne VCR und ohne HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder mit VCR, aber ohne HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder ohne VCR, aber mit HDD	EUR 12,00
DVD-Recorder mit VCR und mit HDD	EUR 12,00
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	EUR 12,00
TV-Geräte mit HDD	EUR 12,00
Kassettenrecorder	EUR 0,50
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	EUR 1,00
Mini-Disc-Recorder	EUR 1,00
MP3-Player	EUR 1,50
MP4-Player	EUR 2,50
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	EUR 1,25
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	EUR 1,25

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. jedes einzelne Speichermedium. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräten und Set-Top-Boxen.

Die Verteilung sämtlicher Geräte- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um etwa 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen. Diese galten auch für das Jahr 2023 aufgrund eines entsprechenden Verlängerungsbeschlusses.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographischen Werken. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung im Jahr 2020 erhalten. Aufgrund der steuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der Weitersenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

In seiner Sitzung vom 27. April 2022 hat der Beirat der VFF beschlossen, die neuen Vergütungsansprüche aus § 5 i. V. m. § 21 UrhDaG sowie § 12 i. V. m. § 21 UrhDaG in die Berechtigungsverträge zwischen VFF und Filmhersteller bzw. Sender aufzunehmen. Diese Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen Plattformen wie z.B. YouTube und den Rechteinhabern urheberrechtlich geschützter Werke und sehen u.a. Vergütungsansprüche vor.

Am 31. März 2023 haben zwei erste Gesprächsrunden mit TikTok und YouTube jeweils unter Federführung der ZPÜ zur Frage der Durchsetzung der neuen Vergütungsansprüche gemäß §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 UrhDaG (Karikaturen, Parodien, Pastiches) stattgefunden. Die Vergütungsansprüche dienen der Kompensation der nunmehr gesetzlich erlaubten öffentlichen Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer entsprechender Plattformen zum Zwecke von Karikaturen, Parodien, Pastiches (gesetzlich erlaubter User Generated Content).

Beide Gesprächsseiten haben das jeweilige Gespräch als einen ersten Aufschlag verstanden, um sich gemeinsam dem Thema einer angemessenen Vergütung zu nähern. In diesen Gesprächen hat sich der missliche Umstand verdeutlicht, dass es den Rechteinhabern/Verwertungsgesellschaften an einem entsprechenden Überblick über die zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung maßgeblichen Parameter mangelt. Insofern lag deren Fokus in erster Linie darauf, von den Plattformen entsprechende Auskünfte über die Art und den Umfang der in diesem Zusammenhang relevanten hochgeladenen Inhalte zu erhalten, was die beiden Plattformen jedoch nicht beantwortet haben.

In Sachen "Weitersendung gemäß § 20b UrhG" ist am 3. März 2023 das Urteil des OLG München (AZ: 38 Sch 61/21 WG) wegen Festsetzung eines Gesamtvertrags über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen gemäß §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 20b UrhG zwischen ANGA und Corint Media GmbH ergangen.

Mit dem Urteil setzt das OLG München einen Gesamtvertrag für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2028 fest. Bei dem Gesamtvertrag geht es um Mindestvergütungssätze bzw. Bemessungsgrundlagen, die für die in dem ANGA organisierten Netzbetreiber maßgeblich sind.

Corint Media GmbH hat Revision beim BGH eingelegt.

Am 23. November 2023 hat der EuGH die Frage der Unvereinbarkeit des § 87 Abs. 4 UrhG (Ausschluss von Sendunternehmen von der Leermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) mit Unionsrecht (RL 2001/29) aufgrund des mit Entscheidung vom 31. März 2022 eingereichten Vorabentscheidungsersuchens des LG Erfurt entschieden (Rechtssache C-260/22).

Ausgangspunkt des Verfahrens vor dem EuGH ist der Rechtsstreit über einen Wahrnehmungsvertrag, der zwischen der Sendergruppe Seven.One Entertainment Group GmbH (Klägerin) und der Corint Media (Beklagte) zur ausschließlichen Wahrnehmung von Urheberrechten geschlossen wurde.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte müsse den vertraglichen Anspruch der Klägerin auf eine „Leermedienabgabe“ als Ausgleich für den Schaden durchsetzen, der durch Privatkopien aufgrund der Ausnahme nach § 53 Abs. 1 UrhG entsteht. Sie hat weiterhin vorgetragen, durch Privatkopien, insbesondere in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online-Videorecordern) „erheblich betroffen“ zu sein.

Die Beklagte hat entgegnet, sie könne der Forderung der Klägerin nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG von der Leermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen seien.

Bei der entscheidenden Vorschrift des Unionsrechts handelt es sich um Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG.

Der EuGH hat geurteilt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der genannten Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Sendeunternehmen, deren Aufzeichnungen der Sendungen von natürlichen Personen zum privaten Gebrauch und nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt werden, vom Anspruch auf einen gerechten Ausgleich im Sinne dieser Bestimmung ausschließt, soweit die Sendeunternehmen einen potenziellen Schaden erleiden, der nicht nur „geringfügig“ ist.

Es wird in dem Verfahren vor dem LG Erfurt jetzt also um die entscheidende Frage gehen, ob die Sendeunternehmen durch Privatkopien nach § 53 Abs. 1 UrhG einen potenziellen Schaden erleiden, der nicht nur geringfügig ist.

Die Verhandlungen über den zwischen der GEMA, stellvertretend für die Münchner Gruppe (GEMA, AGICOA Deutschland, GVL, GÜFA, VFF, VGF, Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft Wort) und dem ANGA bestehenden Gesamtvertrag aus dem Jahr 2009 waren bis Mai 2023 bereits weit gediehen, wobei ihr Schwerpunkt im Bereich der Weitersendungsvergütung und der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung lag.

Aufgrund des Corint Media-Urteils des oben bereits dargestellten OLG München vom 3. März 2023 drohten sie jetzt zu scheitern.

Im weiteren Verlauf hat der ANGA mit Hinweis auf das Corint-Urteil einen komplett veränderten Vertragsentwurf vorgelegt, der insbesondere ein deutlich geringeres Mindestvergütungsangebot enthielt.

In den Verhandlungen, die am 24. Oktober 2023 wieder aufgenommen wurden, hat der ANGA dann ein verbessertes Angebot vorgelegt und dieses im Verlauf der Diskussion weiter erhöht.

In der Zwischenzeit hatte der ANGA bilateral Kontakt zur VFF aufgenommen, um zu erfahren, welche Rechte die VFF in Bezug auf die o.g. neuen Dienste wahrnimmt. Dabei erklärte der ANGA, sich auch den Abschluss eines Gesamtvertrags über Weitersenderechte für das Angebot von Fernsehprogrammen im offenen Internet (OTT-TV) und die Lizenzierung von zeitversetzten Fernsehfunctionalitäten (Catch-up- bzw. Replay-TV, nPVR (netzseitige Aufzeichnungen), Time Shift/Pause, Instant Restart, Integration von Mediatheken) separat mit der VFF vorstellen zu können.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung im Bereich Sender wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 um Schlager Deluxe und France Info erweitert, die Sender France 0 und TV Baden gestrichen und 15 weitere Sender umbenannt.

Der Verteilungsplan gilt in der Fassung vom 9. November 2023.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn), in der die Rechte der Auftragsproduzenten für die Weiterleitung u.a. in Hotels und Gaststätten, Krankenhäusern sowie Senioreneinrichtungen geltend gemacht werden. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF 5,1 % der Erlöse der ZWF.

Auf der Gesellschafterversammlung der ZWF vom 23. Oktober 2023 ist einstimmig eine Einigung mit der DEHOGA beschlossen worden. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Tarifsatz in Höhe von EUR 8,15. Der veröffentlichte Tarif der ZWF wurde auf EUR 10,44 erhöht.

Für das Jahr 2025 beträgt der Tarifsatz EUR 8,35.

Außerdem wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 folgende Tarifierpassungen für Senioreneinrichtungen vorgenommen: Der Tarifsatz für Zimmer mit Gerät stieg von EUR 7,22 netto auf EUR 7,62 netto und für Zimmer mit nur einer Anschlussbuchse von EUR 3,76 netto auf EUR 3,97 netto.

Die weiteren Tarifsätze für Haftanstalten und Krankenhäuser/Patientenzimmer bleiben unverändert.

Im November 2022 wurde am LG Köln eine als „Musterklage“ bezeichnete Feststellungsklage von 18 verschiedenen Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen (Mitglieder der BAGFW - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) gegen die ZWF erhoben.

Die Klage setzt sich ausschließlich mit der Frage auseinander, ob bei einer Wiedergabe von Funksendungen eine Öffentlichkeit bei den klagenden Einrichtungen vorliegt und somit eine Verpflichtung zur Lizenzierung sowie zur Zahlung von Lizenzentgelten nach §§ 20, 20b UrhG besteht. Die Klageerwiderung der ZWF erfolgte am 13. Februar 2023.

Gemäß Beschluss der Gesellschafter der ZWF vom Dezember 2023 schließt die ZWF mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 einen neuen Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zu folgenden Konditionen ab: Der Zimmertarif für DKG-Mitglieder (also nach einem Gesamtvertragsrabatt von 20 %) wird für das Jahr 2024 auf EUR 6,35 netto erhöht. Der Bettentarif bleibt mit EUR 3,92 netto unverändert.

Der neue Gesamtvertrag hat eine Grundlaufzeit von drei Jahren, also vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026, mit anschließender jährlicher Verlängerung im Fall der Nichtkündigung.

Der Zimmer-Tarifsatz für Krankenhäuser (ohne Gewährung eines Gesamtvertragsrabatts) beträgt ab dem 1. Januar 2024 EUR 7,94 netto. Der Bettentarif bleibt mit EUR 4,90 netto unverändert.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 14.915.588 pro Jahr vorsieht. Die Kultusministerkonferenz hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2021 mit der Begründung gekündigt, dass die Ausleihzahlen sinken würden. Die ZBT hat im Verhandlungsweg eine Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2022 und 2023 vereinbaren können. Aufgrund Corona-bedingter Schließungen der Bibliotheken sind die Ausleihungen gesunken. Dies spiegelt sich in der neuen Vergütungshöhe für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Betrag von EUR 14.080.000 wider.

Die ZBT hat im Jahr 2020 einen neuen Verteilungsplan verabschiedet, der weiterhin Gültigkeit hat. Hiernach ist die VFF mit 4,57 % an den Erlösen der ZBT beteiligt.

Die Gesellschafterversammlung der ZBT hat am 27. Juli 2023 die Verteilung der Bibliothekstantieme 2023 einstimmig beschlossen. Danach entfallen von den Gesamteinnahmen der ZBT aus der Bibliothekstantieme für 2023 auf die VFF EUR 74.675,39.

Für den Bereich der Lernplattformen an Hochschulen konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – zur Abgeltung von Ansprüchen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, eine Vergütungsvereinbarung ab dem 1. März 2018 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 abschließen.

Der Anteil der VFF am Gesamtaufkommen beträgt 2,83 %.

Der in Bezug auf die Vergütungspflichtigkeit von digitalen Lernplattformen an Schulen (§ 60a UrhG) in der Vergangenheit geschlossene Gesamtvertrag zwischen der ZBT und den Ländern wurde zum 31. Juli 2022 gekündigt. Neue Vertragsverhandlungen wurden in 2023 aufgenommen. Die ZBT stützt sich dabei auf die Ende 2022 vorgelegte DCORE-Studie "zur Erfassung vergütungspflichtiger Nutzungen auf Lernplattformen an Schulen", die als wesentliches Ergebnis eine deutliche Erhöhung des Nutzungsumfangs von 2019 auf 2022 (coronabedingter Digitalisierungsschub) ausweist.

Die Vergütung für das Schuljahr 2020/2021 betrug EUR 10 Mio. und erhöhte sich für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 auf jeweils EUR 12,5 Mio.

Im Auftrag der VG Wort wurde mit Stand 7. Februar 2023 ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Malte Stieper zum Begriff der „Öffentlichkeit“ von Werkwiedergaben in Lehrveranstaltungen an Hochschulen und im Schulunterricht erstellt. Es gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich bei Werkwiedergaben sowohl in Lehrveranstaltungen an Hochschulen als auch im Schulunterricht um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG handelt.

Als Verteilungsplan für den audiovisuellen Bereich haben sich die Gesellschafter entsprechend der zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wie folgt geeinigt:

31,04 % entfallen künftig auf Spielfilme/Serien, sonstige Filmsequenzen und Fernsehsendungen (zu ½), 68,96 % auf Dokumentarfilme/Dokumentationen/Informationssendungen und Fernsehsendungen (zu ½), insgesamt beläuft sich der Anteil der VFF im audiovisuellen Bereich auf 21,92 %.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der auch im Jahr 2023 galt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen, (Text und Datamining) konnte mit der Kultusministerkonferenz (KMK) bisher keine Einigung erzielt werden. Das von den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort gegen die Länder eingeleitete Schiedsstellenverfahren ist ruhend gestellt.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2022 mit einem Punktwert von EUR 1,83, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Weitersendung in Höhe von EUR 0,56 auf insgesamt EUR 2,39 addiert hat.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2022 EUR 6.717.865,06 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2022 EUR 5.756.841,66 im November und Dezember 2023 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels des Werk- und Ausschüttungssystems W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF ermöglicht einen Abgleich mit den von den Sendern für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen drei Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2022 in Höhe von EUR 3.626.860,73 im Dezember 2023 statt.

Im Jahr 2023 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 4.936.963,85. Des Weiteren fand am 24. Oktober 2023 eine Ausschüttung für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2022 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 15.556,78 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Weitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2022 in Höhe von EUR 21.679.805,91 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 4. Juli 2023 befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie den urheberpolitischen Entwicklungen.

## **2. Erlöse**

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2023 EUR 10.235.415,63 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF im Geschäftsjahr 2023 Erträge in Höhe von EUR 2.798.664,56.

Im Bereich der Weitersendungsrechte erzielte die VFF im Geschäftsjahr 2023 auf der Grundlage von Gesamtverträgen sowie aufgestellten Tarifen mit Unternehmen der Breitbandbranche Erlöse in Höhe von EUR 27.495.526,76 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Weiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 567.168,25.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 437.987,79.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,50, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 50.000,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 73.691,79.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF sind Gesamterträge in Höhe von EUR 43.242.387,26 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.649.859,70 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 3,82 % der Gesamterträge.

## **3. Verwaltung**

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF haben im Berichtsjahr EUR 1.649.859,70 betragen. Das sind 3,96 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 41.709.583,96.

## **4. Investitionen**

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 926,85 und keine Zugänge im Finanzanlagevermögen.

## 5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2023 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 1.104.804,34 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 3.360.719,00 zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2023 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 63.200,00 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds erfolgte für das Jahr 2023 in einer Gesamthöhe von EUR 415.925,28. Die Dotierung des Förderfonds erfolgte für das Jahr 2023 in einer Gesamthöhe von EUR 1.663.701,10.

Für den Zeitraum vom 9. November 2023 bis 8. November 2026 wurden vom Beirat als Mitglieder in den Bewilligungsausschuss des Sozialfonds der VFF Dr. Frauke Pieper, Vertreterin des Gesellschafters SWR, Alexander Thies, Vorsitzender des Aufsichtsrats und stellvertretender Vorsitzender des Beirats, Felix Mai, Vorsitzender des Beirats sowie Sven Burgemeister, Mitglied des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats gewählt.

Im Jahr 2023 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Berlin, Potsdam, Köln, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verminderte sich die Anzahl der Stipendien um vier Stipendien. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2023/2024 waren 64 Bewerbungen (im Vorjahr 53) eingegangen, über die im April 2023 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2024/2025 sind wieder insgesamt 64 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2024 entschieden wird.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2023 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 25.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 29. Mal wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen vergeben. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Im Jahr 2023 wurde der Bernd-Burgemeister-Preis in neuer Form verliehen. Der Beirat hatte am 27. April 2022 beschlossen, neben dem VFF TV Movie Award einen Preis für die beste Serie/Mehrteiler zu vergeben.

An die Produktionsfirma Rat Pack Filmproduktion GmbH und die Produzenten Christian Becker und Martin Richter wurde für das TV-Movie "Wir haben einen Deal" der mit EUR 25.000,00 dotierte Bernd Burgemeister Fernsehpreis vergeben. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Den neu geschaffenen Preis für den besten Mehrteiler hat die Jury an die Firma Sperl Film Fernsehproduktion GmbH und X-Filme Creative Pool GmbH und die Produzentin Gabriele Sperl „Herrhausen - Herr des Geldes“ ebenfalls in Höhe von EUR 25.000,00 vergeben.

Der mit EUR 11.000,00 dotierte Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde zum 21. Mal im Rahmen des Kinderfilmfests auf dem Filmfest München vergeben. Der CIVIS Medienpreis mit EUR 20.000,00 wurde ebenfalls verliehen.

Vergeben wurde auch der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Für die Kategorie serielle Formate wird für das Jahr 2022 und 2023 jeweils der Betrag von EUR 10.000,00 zur Verfügung gestellt.

Zum siebten Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, dessen Preisträger im Jahr 2023 Thomas Kufus ist.

Zum 21. Mal wurde von der VFF im Rahmen des Berlinale Talents auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt. Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale 2023 den Gewinner ausgezeichnet.

Weiterhin stellt die VFF einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Die VFF unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 27.500,00. Gemäß Beiratsbeschluss vom 27. April 2022 wurde die Förderzusage um EUR 5.000,00 erhöht.

Der Max Ophüls Preis wurde mit EUR 10.000,00 unterstützt.

„Sehsüchte“ wurde ebenfalls mit EUR 10.000,00 unterstützt.

Der „Deutsche Entertainment Award“ erhielt EUR 20.000,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2023 an die Produktion „FÜR IMMER“.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst drei Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt, ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Förderung auf EUR 30.000,00.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 980.596,82.

## **6. Interna**

Die mit dem langjährigen Geschäftsführer Prof. Dr. Johannes Kreile vereinbarte betriebliche Altersversorgung ging mit seinem Tod in eine Hinterbliebenenversorgungsverpflichtung für seine Witwe über. Der vertraglich vereinbarte Bezug auf einen bestehenden Sendertarif konnte durch sorgfältige rechtliche und tarifrechtliche Gutachten eindeutig geklärt werden.

Parallel zum Geschäftsbetrieb vollzog sich die Suche nach einer neuen Geschäftsführung. Im August 2023 gelang es schließlich Herrn Dr. Albrecht Bischoffshausen als Nachfolger der Interimgeschäftsführung zu gewinnen. Vertragliche Verpflichtungen aus seiner vorherigen Tätigkeit führten allerdings dazu, dass der Beginn seiner Geschäftsführertätigkeit erst im April 2024 möglich wurde.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2023 beträgt 2.193 nach 2.178 im Vorjahr.

Im Jahr 2023 fanden zwei Beiratssitzungen sowie fünf Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 04. Juli 2023 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2022 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen im Verteilungsplan beschlossen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 8. Mai 2019 wurde Alexander Thies zum Aufsichtsratsvorsitzenden für vier Jahre gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Dr. Hermann Eicher für zwei Jahre gewählt.

Der neue Aufsichtsrat wurde bereits am 27. März 2023 für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder Alexander Thies, Elke Grötz, Margherita Checchin, Prof. Dr. Georg Feil, Dr. Hermann Eicher und Sven Burgemeister wählten einstimmig Alexander Thies als Vorsitzenden und seinen Stellvertreter Dr. Hermann Eicher für die Dauer von zwei Jahren.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Felix Mai gewählt sowie Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt.

Die VFF ist unter [www.vff.org](http://www.vff.org) zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wurden im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht.

## **7. Chancen- und Risikobericht**

Bei der VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2023 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Die Befürchtungen einer Wirtschaftskrise haben sich im Berichtsjahr nicht erfüllt. Für das Geschäftsjahr 2024 muss die wirtschaftliche Entwicklung als unsicher betrachtet werden.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das VGG es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Die Aufhebung des Nebenkostenprivilegs kann mittelfristig zu spürbaren Einbußen im Bereich der Weitersendung führen.

Der Markt für Finanzanlagen war im vergangenen Jahr sehr stabil. Das Zinsniveau ist deutlich gestiegen, wovon die VFF profitieren konnte.

Bei der Investition ihrer Einnahmen auf dem Anleihemarkt achtet die VFF auf die Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes. Dabei wird jedes festverzinsliche Wertpapier grundsätzlich bis zu seiner Endfälligkeit im Bestand gehalten. Anlageziel ist eine angemessene Verzinsung bei gleichzeitig höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit der vollständigen Rückzahlung der investierten Mittel zum vereinbarten Zeitpunkt. Nach den Grundsätzen des Risikomanagements werden Investitionen schuldnerbezogen so gestreut, dass ein Klumpenrisiko vermieden wird. Ausfallrisiken bzw. dauerhafte Wertminderungen werden bei jeder Anleihe einzeln nach einem in der Versicherungswirtschaft gebräuchlichen Verfahren abgeschätzt und die Notwendigkeit einer Abwertung einzeln beurteilt. In der Geschichte der VFF ist kein einziger Fall aufgetreten, in dem es zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall eines festverzinslichen Wertpapiers kam. Auch das Risiko einer dauerhaften Wertminderung hat sich im Geschäftsjahr wie auch in Vorjahren nicht konkretisiert. Selbst die negative Einschätzung von Anleihen durch verschiedene Ratingagenturen aufgrund des Kriegs in der Ukraine, etwa auch bei einer russischen Anleihe im Bestand der VFF, entsprach nicht ihrem tatsächlichen Wertverlauf, da diese Anleihe im Geschäftsjahr mit einem Gewinn eingelöst wurde. Die VFF schätzt daher das Totalausfallrisiko bei jedem Wertpapier im Bestand als geringer ein, als die Chance einer vollständigen Rückzahlung bei vereinbarter Verzinsung.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter so oft wie möglich im Home Office gearbeitet.

Die Gesellschaft wird im Geschäftsjahr 2024 erstmals den gesamten Ausschüttungsprozess im eigenen Haus durchführen. Damit verbundene Risiken werden auf ein Minimum reduziert, da es gelungen ist, hoch qualifiziertes und erfahrenes Personal dafür zu gewinnen. Auch im Bereich der IT-Betreuung konnte weitestgehend Kontinuität gewahrt werden.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht insbesondere über die ZPÜ und die Münchener Gruppe mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdienste vergütungspflichtig zu machen.

## **8. Prognosebericht**

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2023 unter den neuen Bedingungen vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologieutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Die Zinsentwicklung wird aller Voraussicht nach zu verringerten Erlösen führen.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den 28. März 2024

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-  
und Fernsehproduzenten mbH  
- Geschäftsführung -

Hansjörg Fütting

Margarete Evers